



Weiterbildungsreglement der Kommission WTPA

**Kommission für Weiter- und Fortbildung für Tiermedizinische Praxisassistentinnen
EFZ und Tiermedizinischer Praxisassistenten EFZ (TPA)**

Stand 23.03.2026

Inhalt

1	Reglement strukturierte Weiterbildung für tiermedizinische Praxisassistentinnen und -assistenten TPA.....	3
1.1	Grundlagen der Weiterbildung	3
1.2	Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung	3
1.3	Fachkommission.....	4
1.4	Struktur des Weiterbildungsprogrammes.....	4
1.5	Evaluationsstruktur	5
1.5.1	Schlussevaluationszulassung	5
1.5.2	Schlussevaluation.....	5
1.6	Erlangen des Weiterbildungsdiplomes.....	5
1.7	Aufsichtskommission und Rechtsmittel.....	6
2	Schlussbestimmungen	6
2.1	Auslegung	6
2.2	Publikation.....	6
2.3	Inkrafttreten	6

1 Reglement strukturierte Weiterbildung für tiermedizinische Praxisassistentinnen und -assistenten TPA

Die Kommission WTPA fördert in Zusammenarbeit mit weiteren fachspezifischen Sektionen und Gruppierungen die Weiterbildung der tiermedizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten (TPA) in verschiedenen Tätigkeitsbereichen durch Integration neuester Erkenntnisse auf den entsprechenden Fachgebieten im Rahmen der praktischen Tätigkeit. Ziel der anerkannten Weiterbildung TPA ist die Erhöhung der Zufriedenheit der TPA im Beruf durch eine höhere Wertschätzung und Aufwertung des TPA-Berufes. Gleichsam soll eine Entlastung und Unterstützung der Tierärztinnen und Tierärzte im Praxisalltag geschaffen werden, um einen Mehrwert für die Praxis zu erzielen. Die Weiterbildungen müssen fachlich klar definiert und von praktischer Relevanz sein. Eine Abgrenzung zur tierärztlichen Tätigkeit muss deutlich gemacht werden.

Nach erfolgreichem Bestehen der Schlussevaluation der strukturierten Weiterbildung wird ein Diplom als Kompetenznachweis ausgestellt.

1.1 Grundlagen der Weiterbildung

Die strukturierte Weiterbildung basiert auf den, von den entsprechenden Fachkommissionen ausgearbeiteten Weiterbildungsangeboten für TPA und den durch die Kommission WTPA genehmigten Lernzielen und Lerninhalten.

Allen Aktivitäten der TPA, die der strukturierten Weiterbildung dienen, werden Weiterbildungsstunden zugeordnet.

- Die Weiterbildungsstunde ist die Einheit zur Akkreditierung für strukturierte Weiterbildungen.
- 1 Bildungsstunde = 60 Minuten. Die kleinste Anrechnung beträgt 60 min, jede weitere Stunde wird auf- oder abgerundet (wobei 1-29 Minuten ab-, 30-59 Minuten aufgerundet werden).

1.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung

- a) Dipl. TPA mit eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem in der Schweiz anerkannten Diplom als TPA. Zusätzliche fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen definiert jede Fachkommission bei der Kursausschreibung (bspw. nötige Vorkenntnisse, Berufserfahrung).
- b) Personen, welche nicht diplomierte TPA EFZ oder äquivalent sind, sollen im Berufsfeld mindestens seit drei Jahren tätig gewesen sein.

1.3 Fachkommission

Jeder Weiterbildungslehrgang hat seine eigene Fachkommission (vergl. Anhang 1).

Die Fachkommission:

- a) bestimmt die Ziele und Inhalte einer Weiterbildung;
- b) erarbeitet das Weiterbildungsprogramm;
- c) ist verantwortlich für die Koordination der Weiterbildungen;
- d) erstellt die Vorgaben für die Falldokumentation, die Fallpräsentation oder den Case Log während der Weiterbildung;
- e) erstellt die Vorgaben für das Bestehen der Schlussevaluation;
- f) gibt rechtzeitig das Datum für das Einreichen der Anmeldeunterlagen für die Schlussevaluation sowie den Termin für die Schlussevaluation bekannt;
- g) überprüft die Unterlagen für die Zulassung zur Schlussevaluation und erteilt oder verweigert die Zulassung zur Schlussevaluation;
- h) führt die Schlussevaluation durch,
- i) legt die Gebühr für die Schlussevaluation fest;
- j) meldet die Resultate der Schlussevaluation der Geschäftsstelle Oda TPA zur Diplomverleihung;
- k) erstellt die Vorgaben für die Rezertifizierung der Titel;
- l) stellt sicher, dass im jeweiligen Fachgebiet genügend Kurse angeboten werden, um die benötigten Bildungsstunden für die Rezertifizierung zu sammeln.

1.4 Struktur des Weiterbildungsprogrammes

- a) Die aktuellen und praxisrelevanten Bereiche des jeweiligen Themengebietes müssen berücksichtigt und gelehrt werden.
- b) Die Weiterbildung ist modular aufgebaut und dauert mindestens 48 Weiterbildungsstunden, exklusive Schlussevaluation und Selbststudium, Vorbereitungszeit und Nachbereitungszeit, Lernzeit und ähnliches.
- c) Zusätzlich zu den 48 Weiterbildungsstunden sind während der Weiterbildung mindestens eine Falldokumentation, eine Fallpräsentation oder einen Case Log im Umfang von mindestens 6 Weiterbildungsstunden zu leisten.
- d) Das finale Weiterbildungsprogramm muss durch die Kommission WTPA freigegeben werden.

1.5 Evaluationsstruktur

1.5.1 Schlussevaluationszulassung

Die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) muss sämtliche vorgegebenen Module absolviert haben. Falls wegen Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen (Zeugnis einreichen) ein Teil der Module nicht besucht werden kann, entscheidet der Fachkommission über die Möglichkeit zum Nachholen der verpassten Inhalte.
- b) muss eine Falldokumentation, einen Case Log oder eine Fallpräsentation eingereicht oder präsentiert haben;
- c) muss den Nachweis über die Bezahlung der Prüfungsgebühr erbracht haben;
- d) muss als Nicht-Mitglieder der Vereinigung schweizerischer Tiermedizinischer Praxisassistentinnen und Praxisassistenten zusammen mit der Prüfungsgebühr eine zusätzliche Gebühr in der Höhe des Jahresbeitrages der VSTPA entrichten.

1.5.2 Schlussevaluation

- a) Die Schlussevaluation muss im Anschluss an die Module oder im Verhinderungsfall auf den nächstmöglichen Termin absolviert werden.
- b) Das Fernbleiben der Schlussevaluation ohne rechtzeitige Abmeldung (Frist gemäss Anmeldeformular) gilt als Nichtbestehen.
- c) Die Schlussevaluation wird von der entsprechenden Fachkommission nach dem Absolvieren aller Module durchgeführt.
- d) Die Fachkommission entscheidet, ob die Schlussevaluation bestanden oder nicht bestanden ist.
- e) Die Evaluation kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Bei jeder Wiederholung wird eine Gebühr erhoben.
- f) Bei Wiederholung kann die Schlussevaluation erst nach Beendigung des nächsten Kurses absolviert werden. Ein Besuch des Unterrichtes ist nicht obligatorisch.

1.6 Erlangen des Weiterbildungsdiplomes GST

- a) Personen, welche ein Diplom erlangen möchten, müssen nach Abschluss der Weiterbildung erfolgreich eine Evaluation absolvieren.
- b) Voraussetzung für die Verleihung des Weiterbildungsdiploms GST ist das Bestehen der Schlussevaluation. Eine Ausnahme bilden Personen, die nicht diplomierte TPA EFZ oder äquivalent sind. Sie können auch nach bestandener Evaluation kein Diplom erlangen. Falls diese jedoch innert 5 Jahren nach Bestehen der Schlussevaluation ein EFZ TPA oder eine Anerkennung eines TPA-Diploms nachreichen, wird das Diplom rückwirkend verliehen. Der Antrag sowie die Unterlagen sind an die Geschäftsstelle OdA TPA zu richten.
- c) Das Diplom wird auf Antrag der Fachkommission verliehen. Die Ausstellung der Diplome erfolgt durch die Geschäftsstelle OdA TPA.
- d) Das Diplom ermöglicht der erfolgreichen Absolventin bzw. dem erfolgreichen Absolventen das Tragen des jeweiligen Titels.
- e) Alle Titel sind im Anhang 1 aufgelistet.

1.7 Aufsichtskommission und Rechtsmittel

Die Aufsichtskommission wird durch den Vorstand der OdA TPA besetzt. Sie überprüft, als unabhängige Instanz Rekurse gegen Prüfungsentscheide. Im Verfahren beteiligte Personen des Vorstandes OdA TPA müssen in den Ausstand treten.

Rekurse gegen Entscheide der Fachkommission sind innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheides schriftlich an die Geschäftsstelle der OdA TPA zu richten. Die OdA TPA behält sich vor für Rekurse Gebühren zu erheben, die sich nach dem Aufwand richten.

2 Schlussbestimmungen

2.1 Auslegung

Bei Interpretationsdifferenzen gilt der deutsche Text.

2.2 Publikation

Dieses Reglement ist auf der Webseite der OdA TPA und der VSTPA öffentlich zugänglich.

2.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung vom 23.03.2026 genehmigt und tritt per 01.04.2026 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt folgende Dokumente:

- Weiter- und Fortbildungsreglement (WR-TPA) vom 01.01.2023
- Reglement strukturierte Weiterbildung für tiermedizinische Praxisassistentinnen und -assistenten TPA (WTPA) vom 01.01.2022

Bern, 23.03.2026

**Organisation der Arbeitswelt der Schweizerischen
Tiermedizinischen Praxisassistentenz
OdA TPA**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Mossi'.

Roberto Mossi
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Grädel'.

Livia Grädel
Vizepräsidentin

Anhang 1

Fachkommission	Organisation und Fachkommission
Tiermedizinische Dentalassistentinnen und -assistenten TDA	Fachkommission WTPA SSVD
TPA Praxislabor Kleintiere	Schweizer Vereinigung für Kleintiermedizin Fachkommission WTPA SVK Labor
TPA Notfallmedizin	Schweizer Vereinigung für Kleintiermedizin Fachkommission WTPA SVK Notfall
TPA Ernährung Hund und Katze	Schweizer Vereinigung für Kleintiermedizin Fachkommission WTPA SVK Chirurgie

In Bearbeitung

Fachkommission	Organisation und Fachkommission
TPA VCA Veterinärchirurgieassistentin bzw. Veterinärchirurgieassist	Fachkommission WTPA SVK Chirurgie
TPA Nutztiere	Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuergesundheit Fachkommission WTPA SVW Nutztiere